

Preisblatt

zum Vertrag neu.sw Strom Land Natur, Preise gültig ab dem 01.01.2025

1 Preise und Preisbestandteile

Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, separat weitergegebenen Preisbestandteilen und einem Entgelt für den Messstellenbetrieb zusammen. Der Arbeitspreis und die separat weitergegebenen Preisbestandteile werden mengenmäßig abgerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises und des Entgeltes für den Messstellenbetrieb erfolgen taggenau.

		netto		brutto
Arbeitspreis	28,89	Cent/kWh		34,38 Cent/kWh
Grundpreis	8,92	EUR/Monat		10,61 EUR/Monat
Separat – in jeweils geltender Höhe – weitergegebene Preisbestandteile:				
KWKG-Umlage, derzeitige Höhe	0,277	Cent/kWh		0,33 Cent/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage zuzüglich Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), derzeitige Höhe	1,558	Cent/kWh		1,85 Cent/kWh
Offshore-Netzumlage, derzeitige Höhe	0,816	Cent/kWh		0,97 Cent/kWh
Messstellenbetrieb (Kosten für die konventionelle Messeinrichtung = Eintarifzähler ¹)	11,04	EUR/Jahr		13,14 EUR/Jahr

1.1 Arbeits- und Grundpreis

Im Arbeits- und Grundpreis enthalten sind folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (einschließlich Blindstrom), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.

1.2 Entgelt für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für den **Messstellenbetrieb**² wird zuzüglich zu Arbeits- und Grundpreis berechnet und separat ausgewiesen. Der Preis für den Messstellenbetrieb ergibt sich aus dem Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der E.DIS Netz GmbH. neu.sw (als Lieferant) ist berechtigt, mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber neu.sw (als Lieferanten) abrechnet, soweit neu.sw dabei sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

1.3 Separat weitergegebene Preisbestandteile

Der Arbeitspreis erhöht sich um folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe³: die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)⁴, die § 19 StromNEV-Umlage⁵ (darin enthalten Wasserstoffumlage), ab 01.01.2025 den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung⁶ nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) und die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. v. m. § 12 EnFG⁷.

1.4 Umsatzsteuer

Zusätzlich fällt auf die oben ausgewiesenen Nettopreise (sowie etwaige neue Preisbestandteile nach Ziffer 5.1) die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

¹ Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGv), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGv angepassten Erlösobergrenze. Es beträgt derzeit: 13,14 EUR/Jahr (brutto); 11,04 EUR/Jahr (netto).

² Der Preis nach Ziffer 1.1 erhöht sich weiter um das von neu.sw an den zuständigen Netzbetreiber bzw. zuständigen Messstellenbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. neu.sw berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte. Wird ein/e iMSys/mME eingebaut, werden die Kosten für den Messstellenbetrieb entsprechend der veröffentlichten Preisblätter für den Betrieb der/des mME/iMSys durch neu.sw weiterberechnet, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant neu.sw getroffen ist. Andernfalls werden die Kosten für den Messstellenbetrieb durch Ihren Messstellenbetreiber direkt mit ihnen abgerechnet. Eine anderweitige Vereinbarung zur Gewährleistung des Messstellenbetriebs kann durch den Kunden nach § 5 oder § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfolgen.

³ Die Höhe der Umlagen wird jeweils jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren Homepage www.netztransparenz.de veröffentlicht.

⁴ Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

⁵ Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ab 01.01.2025 inklusive des gesondert ausgewiesenen Aufschlags für besondere einspeiseseitige Netznutzung als sog. Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.

⁶ Gleich die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung der bei den nachgelagerten Netzbetreibern durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verursachten Mehrkosten entstehen. Wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ab 01.01.2025 zusammen mit der § 19 StromNEV-Umlage als sog. Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.

⁷ Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten und weitere Kosten.

2 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

3 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 3.1 Für die Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung berechnen wir 3,77 EUR. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 3.2 Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 3.3 Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit: 19 %). Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig und vom Kunden, der die Unterbrechung der Anschlussnutzung verursacht hat, zu erstatten.

4 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für elektrische Energie abgeholte Leistungen/Kosten werden entsprechend der Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber neu.sw verursachergerecht an den Kunden weiterberechnet.

5 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassungen nach billigem Ermessen

- 5.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 1 nicht genannten, Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.2 neu.sw teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb, die Höhe der Umsatzsteuer sowie zusätzliche Steuern und Abgaben nach Ziffer 5.1 auf Anfrage mit.
- 5.3 neu.sw ist verpflichtet, den Preis nach Ziffer 1.1 – nicht hingegen das Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Umsatzsteuer und die separat weitergegebenen Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.1 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 1.1 genannten Kosten. neu.sw überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 1.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von neu.sw nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Absatz 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von neu.sw gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten – sofern eine vertragliche Erstlaufzeit vereinbart wurde, frühestens erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit – möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn neu.sw dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.